

LKW-Fahrverbote in Europa

Österreich Albanien Belgien Bulgarien Dänemark Deutschland Estland Finnland Frankreich Griechenland Großbritannien Irland Italien Jugoslawien Kroatien Lettland Litauen Luxemburg Mazedonien Moldawien Niederlande Norwegen Polen Portugal Rumänien Russland Schweden Schweiz Slowakei Slowenien Spanien Tschechien Türkei Ukraine Ungarn Zypern

ÖSTERREICH

Fahrverbot an:

Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Zeit:

Samstags von 15.00 bis 24.00 Uhr
Sonn- und feiertags von 0.00 bis 22.00 Uhr

Betroffene Fahrzeuge:

LKW ohne Anhänger und Sattel-Kfz über 7,5t zul. Gesamtgewicht sowie:
LKW mit Anhänger, wenn das zul. Gesamtgewicht des LKW oder des Anhängers mehr als 3,5t beträgt.

Gebiet:

Gesamtes Straßennetz

Ausnahmen:

- Sattelzugmaschinen ohne Auflieger
- Beförderung von Milch in Lastzügen und deren Leerfahrt
- Beförderung im Zusammenhang mit kombiniertem Schiene/Straße Verkehr, wenn der Versänder und der Empfänger nicht mehr als 65 km Luftlinie vom Bahnhof entfernt sind
- Die Zufahrt auf allen Korridorstrecken zwischen der östr. Grenze und den RoLa-Bahnhöfen ist an den Wochenenden gestattet mit Nachweis eines ausgefüllten CIM/UIRR-Frachtbriefes
- Lkw ohne Anhänger und Sattelkzf über 7,5 t zul. Gesamtgewicht, wenn damit Schlacht- oder Stechvieh, leicht verderbliche Lebensmittel befördert werden.
- Fahrten die wegen unaufschiebbarer Reparaturarbeiten unternommen werden
- Pannendienste, Abschleppdienste, Einsatz von Katastrophenfällen
- Leerfahrten, wenn das Fahrzeug zum Ausgangspunkt zurückkehrt

Nachtfahrverbot:

tägl. von 22.00 bis 5.00 Uhr

Betroffene Fahrzeuge:

LKW über 7,5t zul. Gesamtgewicht

Gebiet: Gesamtes Straßennetz

Ausnahmen:

- lärmarme Kraftfahrzeuge, die mit einer grünen Tafel mit weißem "L" gekennzeichnet sein müssen
- Fahrten im Rahmen des kombinierten Verkehrs Straße/Schiene zu und von folgenden Bahnhöfen in beide Fahrtrichtungen:
Wiener Südbahnhof, Grazer Ostbahnhof, Bahnhof Villach-Fürnitz, Verschiebebahnhof Wels, Bahnhof Brennersee.

Sommerreiseverordnung:

Zeit:

Samstag, 8.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr
8. Juli - 31. August des Jahres
in den Folgejahren 1. Juli - 31. August

Betroffene Fahrzeuge:

alle LKW über 7,5t zul. Gesamtgewicht

Gebiet:

Westautobahn A1 vom Knoten Wien/Auhof bis zur Anschlussstelle Wallersee;
Ostautobahn A4 von der Anschlussstelle Schwechat bis zur Staatsgrenze bei Nickelsdorf;
Mühlkreisautobahn A7 vom Knoten Linz (A1 – A7) bis zur Anschlussstelle Salzburgerstraße;
Tauernautobahn A10 von der Anschlussstelle Salzburg/Süd bis zur Anschlussstelle Werfen und von der Anschlussstelle Eben bis zur Anschlussstelle Villach;
Inntalautobahn A12 von der Staatsgrenze bei Kufstein bis zur Anschlussstelle Imst;
Brennerautobahn A13 im gesamten Bereich;
Wiener Außenring Autobahn A21 vom Knoten Steinhäusl (A1 – A21) bis zur Anschlussstelle Brunn am Gebirge;
Linzerautobahn A25 vom Knoten Haid (A1 – A25) bis zur Anschlußstelle Wels/Ost;

Kremser Schnellstraße S 33 vom Knoten St.Pölten (A1 – S 33) bis zur Anschlussstelle St.Pölten-Ost;
Südautobahn A2 vom Knoten Vösendorf bis zur Anschlussstelle Packsattel;
Pyhrnautobahn A9;
Seefelder Bundesstraße B 177 im gesamten Bereich;
Achensee Bundesstraße B 181 im gesamten Bereich;
Loferer Bundesstraße B 178 von Lofer bis Wörgl;
Fernpass Bundesstraße B 179 von Nassereith bis Bieberwier

LKW-Überholverbot:

Auf der Inntal- und Brennerautobahn (A12/A13) im Bereich zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und der Grenze Brenner dürfen Lkw über 7,5 Tonnen in beiden Fahrtrichtungen mehrspurige Kfz nicht überholen.

Weitere Informationen:

Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe
Arbeitsgemeinschaft Internationaler Straßenverkehrsunternehmer Österreichs - AISÖ
Wiedner Hauptstraße 68
A-1040 Wien
Tel.: 01/961 63 63, Fax: 01/961 63 75

ALBANIEN

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen

BELGIEN

Kein LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen; ausgenommen Spezialtransporte, die mit Polizeibegleitung fahren müssen.

BULGARIEN

Kein generelles Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen.
Lediglich auf der E 79 besteht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 bis 21.00 Uhr ein Fahrverbot für LKW über 15t zul. Gesamtgewicht zwischen Sofia (Ringstraße) und Pernik in beiden Fahrtrichtungen.
Ausweichrouten sind ausgeschildert.

DÄNEMARK

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen.
In Kopenhagen besteht ein nächtliches Fahrverbot für LKW mit einem zul. Gesamtgewicht von 3,5t und mehr zwischen 19.00 und 7.00 Uhr.

DEUTSCHLAND

Fahrverbot an

Sonn- und Feiertagen

Zeit:

0.00 - 22.00 Uhr.

Betroffene Fahrzeuge:

LKW über 7,5t zul. Gesamtgewicht sowie LKW mit Anhänger unabhängig vom Gewicht

Gebiet:

Gesamtes Bundesgebiet

Ausnahmen:

- 1) Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km;
- 2) Beförderungen von
 - a) frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,
 - b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
 - c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
 - d) leichtverderblichem Obst und Gemüse
- 3) Sattelzugmaschinen - unabhängig vom Gesamtgewicht -, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen;
- 4) Sattel-KFZ bis zu 7,5t zul. Gesamtgewicht (sie gelten als LKW ohne Anhänger);
- 5) Zugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4-fache des zul. Gesamtgewichts beträgt;
- 6) Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören (z.B. Ausstellungs-, Filmfahrzeuge)

Zusätzl. Fahrverbote:

Ferienreiseverordnung:

Fahrverbot an:

Samstagen in der Zeit vom 1 Juli bis 31 August des Jahres

Zeit:

7.00 bis 20.00 Uhr

Betroffene Fahrzeuge:

LKW über 7,5t zul. Gesamtgewicht sowie Anhänger hinter LKW unabhängig vom Gewicht

Gebiet:

wichtige Autobahnen und Bundesstraßen:

A1: Vom AK Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis AS Cloppenburg und vom Bremer Kreuz bis AS Rade, vom Buchholzer Dreieck bis Horster Dreieck

A2: Vom AK Oberhausen bis Berlin (Abzw Magdeburg/AD Werder).

A3: Vom Oberhausener Kreuz über AD Heumar bis AS Köln-Königsforst, von AD Mönchhof über Frankfurter Kreuz bis AK Nürnberg

A4: Vom AK Köln-West bis AD Heumar und vom AD Kirchheim bis Dresden (Abzweig Dresden/AD Dresden).

A5: Vom AD Hattenbach über Frankfurt, Karlsruhe bis AS Offenburg.

A6: Vom AS Schwetzingen-Hockenheim bis AK Weinsberg, von AS Schnelldorf bis AK Nürnberg-Süd.

A7: Von AS Tarp bis AS Hamburg-Schnelsen-Nord, von Abzweig A250 (nördlich des Horster Dreiecks) über Horster Dreieck, Hannover, Kassel, AD Hattenbach, AK Biebelried, AK Ulm/Elchingen und AD Allgäu bis zum Anschluss an die B309.

A8: Vom AD Karlsruhe bis AS München-West und von AS München-Ramersdorf bis AS Bad Reichenhall.

A9: Von Berliner Ring (Abzweig Leipzig/AD Potsdam) bis AS München- Schwabing.

A10: Berliner Ring

A13: Abzweig Lützenau bis Abzweig Dresden/AD Dresden

A13: AK Schönefeld bis Abzweig Lützenau/AD Lützenau

A45: Von AS Dortmund-Süd über Westhofener Kreuz und Gambacher Kreuz bis AD Seligenstadt.

A61: Vom AK Meckenheim über AK Koblenz bis AD Hockenheim

A81: Vom AK Weinsberg bis AK Herrenberg

A92: Vom AD München-Feldmoching bis AS Oberschleißheim

A93: Vom AD Inntal bis AS Reichenhart

A99: Vom AD München-Feldmoching über AK München-Nord bis AK München- Brunnthal.

A215: Vom AD Bordesheim bis AS Blumenthal

A831: Von AS Stuttgart-Vaihingen bis AK Stuttgart

A980: Vom AK Allgäu bis AS Waltenhofen

A995: Von AS Sauerlach bis AK München-Brunnthal

Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften in beiden Fahrtrichtungen:

B18: Vom Anschluss an die A96 bei Aitrach bis Anschluß an die A96 bei Schwanau (Lks Lindau).

B31: Von AS Stockach-Ost der A98 bis Ortseingangstafel Lindau

B105: Von Stralsund bis Selmsdorf

B96: Von Greifswald bis Berlin

Ausnahmen:

1) Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom nächst gelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger;

2) Beförderungen von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen, leichtverderblichem Obst und Gemüse.

ESTLAND

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen.

FINNLAND

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen.

FRANKREICH

Fahrverbot an:

Samstagen, Vorfeiertagen, Sonntagen und Feiertagen

Zeit:

Samstag bzw. Vorfeiertag: 22.00 bis 24.00 Uhr

Sonntag bzw. Feiertag: 00.00 bis 22.00 Uhr

Betroffene Fahrzeuge:

LKW mit oder ohne Anhänger über insgesamt 7,5t zul. Gesamtgewicht

Gebiet:

gesamtes Straßennetz

Ausnahmen:

- 1) Beförderungen lebender Tiere oder leicht verderblicher Lebensmittel (frische, gekühlte oder tiefgefrorene Produkte tierischer Herkunft; frisches Obst und Gemüse; Schnittblumen), sofern deren Gütermenge mindestens die Hälfte des Volumens oder die Hälfte der Nutzlast des LKW ausmacht;
 - 2) Beförderungen anlässlich offizieller Veranstaltungen (politischer, wirtschaftlicher, sportlicher, kultureller Art etc.), auch grenzüberschreitende Verkehre.
- Die bisherige Ausnahme vom Fahrverbot für LKW, die sich mit oder ohne Ladung auf der Rückfahrt ins Heimatland befinden, gibt es seit 24.03.97 nicht mehr!

Zusätzl. Fahrverbote:

Zusätzliche Fahrverbote für die unter 1) genannten Fahrzeuge an folgenden Tagen, aber nur auf bestimmten Strecken (Netze):

a) Paris - Orleans:

-A10 zw. Paris und Ausfahrt Orleans/Nord

-RN20 zw. - Le Mans:

-A11 zw. A10 und Ausfahrt Le Mans/Ost

-A12 zw. A13 und RN10

-RN10 zw. Versailles und Chartres (RN123)

-RN23 zw. Chartres (RN123) und Le Mans (RN157)

c) Paris - Montargis:

-A6 (einschl. A6a, A6b + A106) zw. Paris und der Ausfahrt Courtenay

-RN7 zw. Paris und Montargis

d) Auxerre - Lyon:

-A6 zw. Pouilly-en-Auxois und Lyon

e) Clermont-Ferrand - Montpellier:

-A75 und RN9 zw. Saint-Chely-d'Apcher und Pezenas

f) Poitiers - Bordeaux:

-A10 zw. Poitiers/Süd und Bordeaux

-die Umfahrungen von Bordeaux (A630 und RN230)

-RN10 zw. Poitiers und Saint-Andre-de-Cubzac

g) Bordeaux - spanische Grenze:

-A63 ab Umfahrung Bordeaux bis Autobahnkreuz Nr 20

-RN10 zw. Autobahnkreuz Nr. 20 und Nr 8 der A63

-A63 ab RN10 (Autobahnkreuz Nr. 8) bis zur spanischen Grenze

GRIECHENLAND

Fahrverbot an:

Feiertagen von 17.00 bis 22.00 Uhr (für die unter "Gebiet" unter Punkt 2, 4, 6 und 8 genannten Strecken) sowie am Vortag des Feiertages zwischen 14.00 und 21.00 Uhr (für die unter "Gebiet" unter Punkt 1, 3, 5, und 7 genannten Strecken)

Mitte Juli bis Mitte September gilt alljährlich ein Ferienfahrverbot:

Freitag 14.00 - 21.00 Uhr (für die unter Punkt 1, 3, 5, und 7 genannten Strecken)

Sonntag 17.00 - 22.00 Uhr (für die unter Punkt 2, 4, 6 und 8 genannten Strecken)

Betroffene Fahrzeuge:

Lkw mit einer Nutzlast über 1,5 t

Gebiet:

1. Athen-Korinth:

in Richtung Korinth, sowohl auf der neuen als auch auf der alten Nationalstraße vom Knotenpunkt der Zufahrtsstraße Kifissou bis zum neuen Knotenpunkt Tripoleos (Examilia).

2. Patras-Korinth-Athen:

in Richtung Athen, sowohl auf der neuen als auch auf der alten Nationalstraße ab dem Knotenpunkt Riou.

3. Athen-Lamia:

in Richtung Lamia auf der neuen Nationalstraße ab dem Knotenpunkt Tatoiou (Metamorfosis) bis zur Kreuzung Bralou (Thermopylen).

4. Lamia-Athen:

in Richtung Athen auf der neuen Nationalstraße ab der Kreuzung Bralou (Thermopylen)

- bis zum Knotenpunkt Tatoiu (Metamorfosis)
5. Thessaloniki-Nea Modania:
in Richtung Nea Modania auf der neuen Nationalstraße ab der Rysiou-Brücke (bis zum km 34)
 6. Nea Modania-Thessaloniki:
in Richtung Thessaloniki auf der neuen Nationalstraße (ab km 34) bis zur Rysiou-Brücke.
 7. Thessaloniki-Kavalla:
in Richtung Kavalla ab dem Knotenpunkt Nea Periferiakis (Kalochoi) bis zur Strymona-Brücke.
 8. Kavalla-Thessaloniki:
in Richtung Thessaloniki ab der Strymona-Brücke bis zum Knotenpunkt Nea Periferiakis (Kalochoi).

Ausnahmen:

Fahrzeuge, die frische Lebensmittel transportieren

GROSSBRITANNIEN

Kein generelles Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen

Ausnahmen:

Für Lkw mit einem Gesamtgewicht von mehr als 18 t gilt auf einem Großteil der Straßen Londons nachfolgendes Nacht- und Wochenendfahrverbot:

- a) montags - freitags 21.00 - 7.00 Uhr des folgenden Tages
- b) samstags 13.00 bis montags 7.00 Uhr

Antragsformulare für Ausnahmegenehmigungen (z.B. für Beförderung von leicht verderblichen Lebensmitteln) können bezogen werden bei:

Transport Committee for London, Traffic Enforcement Unit, New Zealand House, 80 Haymarket, GB-London SW 1Y 4 TE, Tel. (0044/207) 7474770, Fax (0044/207) 9302719, Internet:

www.tcfl.gov.uk

IRLAND

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen

ITALIEN

Fahrverbot an:

- an allen Sonntagen der Monate Mai - September von 7.00 - 24.00 Uhr
- an allen Sonntagen der Monate Jänner - April und Oktober - Dezember von 8.00 - 22.00 Uhr

sowie an folgenden Feiertagen und für folgende Zeiträume im Jahr 2002:

1. Jänner	8:00 - 22:00
29. März	16:00 - 22:00
30. März	8:00 - 22:00
1. April	8:00 - 22:00
25. April	8:00 - 22:00
1. Mai	7:00 - 24:00
20. Mai	7:00 - 24:00
29. Juni	7:00 - 24:00
6. Juli	7:00 - 24:00
13. Juli	7:00 - 24:00
20. Juli	7:00 - 24:00
26. Juli	16:00 - 24:00
27. Juli	7:00 - 24:00
28. Juli	0:00 - 7:00
2. August	16:00 - 24:00
3. August	7:00 - 24:00
10. August	7:00 - 24:00
15. August	7:00 - 24:00
17. August	7:00 - 24:00
18. August	0:00 - 7:00
24. August	7:00 - 24:00

31. August 7:00 - 24:00
7. September 7:00 - 24:00
31. Oktober 16:00 - 22:00
1. November 8:00 - 22:00
25. Dezember 8:00 - 22:00
26. Dezember 8:00 - 22:00

Für aus Sardinien oder dem Ausland kommende Fahrzeuge, die mit einem Dokument ausgestattet sind, das den Ausgangspunkt der Fahrt bestätigt, verschiebt sich der Beginn des Fahrverbotes um 4 Stunden.

Für Fahrzeuge mit dem Reiseziel Sardinien oder Ausland, die mit einem entsprechenden Dokument, das den Zielpunkt der Fahrt bestätigt, ausgestattet sind, wird das Ende des Fahrverbotes um 2 Stunden verkürzt.

Für Fahrzeuge mit den Reisezielen "Interports" (Lkw-Höfe) von Bologna, Padua, Verona, Turin, Orbassano, Rivalta Scrivia, Novara, Parma Fontevivo, Busto Arsizio, Mailand Rogredo und Mailand Smistamento, die Waren ins Ausland transportieren, ist das Ende des Fahrverbotes (Bestätigung des Reisezieles) um 4 Stunden vorverlegt.

Für auf Sardinien fahrende Fahrzeug, die aufs Festland oder vom Festland nach Sardinien fahren, ist der Beginn und das Ende des Fahrverbotes um 2 Stunden verzögert bzw. vorverlegt. Auch diese Fahrzeuge benötigen eine Bestätigung des Ausgangspunktes bzw. des Reisezieles.

Betroffene Fahrzeuge:

Schwerfahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen inkl. Ladung und Sattelschlepper

Gebiet:

gesamtes Straßennetz

Ausnahmen:

Voraussetzung ist eine Genehmigung der Präfektur, die mind. 10 Tage im vorhinein beantragt werden muß. Für ausländische Fahrzeuge kann der Antrag auf eine Fahrerlaubnis bei der Präfektur der Grenzprovinz, bei der die Einreise auf italienisches Staatsgebiet erfolgt, durch den Auftraggeber oder den Warenempfänger erfolgen.

- Transport von verderblichen Gütern wie Obst, Gemüse, frisches Fleisch und frischer Fisch, Schnittblumen
- Transport von lebenden Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind oder aus dem Ausland kommen

Diese Fahrzeuge müssen mit einem grünen Schild mit den Maßen 0,50 m Breite und 0,40 m Höhe mit schwarzem Aufdruck des Buchstaben "a" in der Größe von 0,20 m versehen sein, das gut sichtbar auf jeder Längsseite und der Rückseite des Fahrzeuges angebracht werden muß.

Lkw-Überholverbot:

Auf der italienischen Brennerautobahn (A22) besteht für Lkw über 7,5 Tonnen und für Gespanne ein Überholverbot auf den folgenden Strecken:

Von der Staatsgrenze Brenner bis Brixen (Bressanone) und von Klausen (Chisua) bis Ala zwischen 6.00 und 22.00 Uhr.

Zwischen Brixen und Klausen von 0.00 - 24.00 Uhr.

JUGOSLAWIEN

In **Serbien** gibt es keine Lkw-Fahrverbote.

Die folgenden Lkw-Fahrverbote sind nur in der Teilrepublik **Montenegro** in Kraft.

Fahrverbot an:

- 1) Freitagen von 15.00 bis 20.00 Uhr
- 2) Samstagen von 06.00 bis 09.00 und von 17.00 bis 20.00 Uhr
- 3) Sonntagen von 06.00 bis 09.00 und von 15.00 bis 20.00 Uhr

Zeit:

06. Juli bis 1. September

Betroffene Fahrzeuge:

Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5t

Gebiet:

Folgende Streckenabschnitte:

-) Petrovac - Virpazar
-) Bloce - Kolasin
-) Podgorica - Budva
-) Bar - Petrovac

KROATIEN

Fahrverbot an:

-) am Karfreitag und am Vortag eines Feiertages, jeweils von 16.00 - 23.00 Uhr;
-) freitags vor mehrtägigen Feiertagen von 16.00 - 23.00 Uhr, wenn diese Feiertage auf einen Sonntag und Montag oder auf einen Montag und Dienstag fallen;
-) am letzten Tag mehrerer aufeinanderfolgender Feiertage, von 12.00 - 23.00 Uhr;
-) am Sonntag von 12.00 - 23.00 Uhr, wenn der nationale Feiertag oder der letzte Tag mehrerer aufeinanderfolgender nationaler Feiertage auf einen Freitag oder Samstag fallen;
-) im Zeitraum 15. Juni bis 15. September:
 - an Freitagen von 16.00 - 23.00 Uhr
 - an Samstagen von 5.00 - 14.00 Uhr
 - an Sonntagen von 12.00 - 23.00 Uhr

Betroffene Fahrzeuge:

- 1.) LKW mit oder ohne Anhänger, deren höchst zul. Gesamtgewicht 7,5t übersteigt;
- 2.) Fahrzeuge, die mit oder ohne Anhänger länger als 14m sind;
- 3.) Traktoren, Zugfahrzeuge, Arbeits- und andere Maschinen sowie Fahrzeuge, die auf gerader Straße nicht schneller als 40 km/h fahren können.

Gebiet:

Auf Hauptverkehrswegen:

- 1) Straße Nr. 1 (Grenzübergang Macelj-Zagreb-Karlovac-Gracac-Sinj-Brnaze-Split).
- 2) auf dem Abschnitt der Straße 2, Strecke: Grenzübergang Dubrava Krizovljanska-Varazdin
- 3) auf dem Abschnitt der Straße 3, Strecke: Grenzübergang Gorican- Cakovec-Varazdin-Zagreb-Karlovac-Rijeka
- 4) auf dem Abschnitt der Straße 4, Strecke: Grenzübergang Bregana-Zagreb
- 5) auf dem Abschnitt der Straße 5, Strecke: Grenzübergang Terezino Polje-Virovitica-Veliki Zdenci
- 6) auf dem Abschnitt der Straße 7, Strecke: Grenzübergang Osijek-Cepin
- 7) Straße Nr. 8 (Grenzübergang Pasjak-Sapjane-Rijeka-Zadar-Split- Dubrovnik-Karasovic)
- 8) Straße Nr. 9 (Grenzübergang Metkovic-Opuzen)

Auf Straßenkreuzungen:

- 1) Straße Nr. 21 (Grenzübergang Kastel-Buje-Pula-Labin-Opatija)
- 2) auf dem Abschnitt der Straße Nr. 28, Strecke: Vrbovec-Bjelovar
- 3) auf dem Abschnitt der Straße Nr. 41, Strecke: Vrbovec-Sesvete
- 4) auf dem Abschnitt der Straße Nr. 43, Strecke: Bjelovar-Durdevac
- 5) Straße Nr.45 (Veliki Zdenci-Garesnica-Kutina)
- 6) auf dem Abschnitt der Straße Nr. 53, Strecke: Grenzübergang Donji Miholjac-Nasice-Slavonski Brod
- 7) auf dem Abschnitt der Straße Nr. 60, Strecke: Brnaze-Trilj

Auf Verbindungsstraßen:

- 1) auf der Straße 200 (Buje-Grenzübergang Plovanija)
- 2) auf der Straße 220 (Trilj-Grenzübergang Kamensko)

Ausnahmen:

Fahrzeuge, die Durchfahrsvorrang haben und Fahrzeuge unter Begleitung;
 Fahrzeuge des Ministeriums für innere Angelegenheiten und der Streitkräfte,
 Wartungsfahrzeuge für Straßen, elektroenergetische uä Installationen sowie Post- und Pressefahrzeuge;
 Fahrzeuge (ohne Anhänger), die Beton- oder Asphaltmassen transportieren sowie Fahrzeuge, die Erdölprodukte befördern;
 Fahrzeuge (ohne Anhänger), die leicht verderbliche Waren (frisches Fleisch und frische Fleischprodukte, frische Milch und Milchprodukte, frischen Fisch und Fischprodukte, leicht verderbliches Obst und Gemüse uä) befördern;
 Fahrzeuge (ohne Anhänger), die Lebewild und -geflügel befördern;
 Fahrzeuge, die eine Bewilligung haben.

LETTLAND

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen.

LIECHTENSTEIN

Fahrverbot an:

Sonntagen, Feiertagen

Zeit:

0.00 - 24.00 Uhr

Betroffene Fahrzeuge:

-) Schwere Motorwagen über 3,5t zul Gesamtgewicht
-) Sattelmotorfahrzeuge und Anhängerzüge über 5t zul Gesamtgewicht

Gebiet:

Gesamt

Ausnahmen:

Fahrzeuge zum Personentransport

LITAUEN

Keine Fahrverbote an Sonn- und Feiertagen.

LUXEMBURG

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen

Die Durchfahrt der Stadt Luxemburg ist für LKW im Transitverkehr verboten.

LKW über 3,5t Gesamtgewicht dürfen im Transit durch Luxemburg nur noch die ausgeschilderten Autobahnen und Schnellstraßen benutzen; Landes- und Ortsstraßen sind im allgemeinen für diesen Durchgangsverkehr gesperrt.

Verstöße werden mit Bußgelder bis zu 300,- DM bestraft.

MAZEDONIEN

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen.

MOLDAWIEN

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen.

NIEDERLANDE

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen für ausländische KFZ im grenzüberschreitenden Verkehr.

NORWEGEN

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen.

POLEN

Fahrverbot an:

- am Vortag eines Feiertages von 18.00 - 22.00 Uhr
- am Feiertag selbst von 7.00 - 22.00 Uhr
- Ferienfahrverbot
Juni und September:
sonntags von 7.00 - 22.00 Uhr
Juli und August:
freitags von 18.00 - 22.00 Uhr, samstags von 7.00 - 14.00 Uhr und
sonntags 7.00 - 22.00 Uhr
- In den Sommermonaten kann ein temperaturbedingtes Fahrverbot von 11.00 - 23.00 Uhr ausgerufen werden, das innerhalb von 2 Tagen in der Presse bekanntgegeben wird
- Lkw über 5 t zul. Gesamtgewicht dürfen in der Innenstadt von Warschau nur Lieferfahrten durchführen

Betroffene Fahrzeuge:

Lkw und Fahrzeugkombinationen mit mehr als 12 t zul. Gesamtgewicht

Gebiet:

gesamtes Straßennetz

Ausnahmen:

- Beförderung von Tieren oder leicht verderblichen Lebensmitteln
- Beförderung im kombinierten Verkehr zwischen Be- und Entladeort und einem Kombi-Terminal und von Fahrten innerhalb einer 25km-Zone vom Grenzübergang aus gerechnet.

PORTUGAL

Kein Fahrverbot für Lkw im grenzüberschreitenden Verkehr.

Ausnahmen:

Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zul. Gesamtgewicht, die gefährliche Güter im nationalen Verkehr befördern, gilt folgendes Fahrverbot:

- an Freitagen, Sonn- u. Feiertagen sowie am Vortag eines Feiertages von 18:00 - 21:00 Uhr
- an Montagen von 7:00 - 10:00 Uhr, ausgenommen in den Monaten Juli und August, auf den Zufahrtsstraßen in Richtung Lissabon und Porto
- ganzjährig im Gardunha-Tunnel

Örtliche Fahrverbote in den Innenstädten von Lissabon und Porto.

RUMÄNIEN

Fahrverbot an folgenden Tagen auf folgenden Strecken:

Samstagen, Sonntagen und offiziellen Feiertagen, 7.00 und 22.00 Uhr:
auf der E 60 von Brasov bis Ploiesti West

Samstag u. Sonn- u. Feiertag zwischen 1. 6. und 15. 9., 0.00 - 24.00 Uhr:
auf der E 60 zwischen Bucuresti und Constanta

Samstag u. Sonn- u. Feiertag, 0.00 - 24.00 Uhr:
auf der N1 (E 60) zwischen Bukarest und Brasov

Betroffene Fahrzeuge:

Lkw über 3,5 t zul Gesamtgewicht

Hinweise:

Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der N1 müssen im voraus beantragt werden:
Verkehrsministerium
Ministerul Transporturilor si Telecomunicatiilor
Administration of Roads (AND)
Bd. Dinicu Golescu 38
RO-77113 Bucuresti 1
Tel.: 0040/1/222 3603
Fax: 0040/1/312 0984

RUSSLAND

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen.

SCHWEDEN

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen.

Ferienfahrverbote an bestimmten Tagen können jedes Jahr festgelegt werden. Während der letzten Jahre wurde von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht.

Fahrzeuge mit einer Breite inkl. Ladung über 3,10 m unterliegen einem Fahrverbot

- montags bis freitags zw. 6.00 und 9.00 Uhr,
- montags bis donnerstags zw. 15.00 und 20.00 Uhr,
- freitags ab 15.00 Uhr,
- samstags und am Vortag eines Feiertages zw. 10.00 und 18.00 Uhr sowie
- sonntags und an Feiertagen zwischen 12.00 und 20.00 Uhr.

Sie müssen stets von einem Begleitfahrzeug eskortiert werden.

Fahrzeuge mit einer Breite inkl. Ladung bis zu 3,50 m dürfen nachts fahren. Bezüglich Kennzeichnung gelten diverse Auflagen (Warntafeln und -leuchten, Rückstrahler).

SCHWEIZ

Fahrverbot an:

Sonntagen und Feiertagen
00.00 bis 24.00 Uhr

Betroffene Fahrzeuge:

LKW mit einem zul. Gesamtgewicht von mehr als 3,5t
sowie Sattel-KFZ und Lastzüge mit einem zul. Gesamtgewicht von mehr als 5t
Darüber hinaus besteht für diese Fahrzeuge ein ganzjähriges Nachtfahrverbot zwischen 22.00 und 5.00 Uhr

Gebiet:

Gesamtes Straßennetz

Ausnahmen:

Für dringende Sonderfälle werden vom Bundesamt für Polizeiwesen oder durch den Kanton, in dem die Einfahrt erfolgt, Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizeiwesen
Hauptabteilung Straßenverkehr
Quellenweg 9
CH-3084 Wabern
Tel.: 0041/31/3222 111
Fax: 0041/31/3234 321

SLOWAKEI

Fahrverbot an:

Samstagen (von 1. Juli bis 31. August)
Sonntagen und Feiertagen ganzjährig

Samstags: 7.00 - 20.00 Uhr
Sonntags, Feiertags: 0.00 bis 22.00 Uhr

Betroffene Fahrzeuge:

Lkw über 7,5t zul. Gesamtgewicht und Fahrzeugkombinationen

Gebiet:

Autobahnen, internationale und nationale Straßen 1 Ranges

Ausnahmen:

Beförderungen leicht verderblicher Güter und lebender Tiere.
Fahrzeuge, die zur Be- oder Entladung von Schiffen oder Zügen oder für Sport- und Kulturveranstaltungen eingesetzt werden.

SLOWENIEN

Fahrverbot an:

Samstagen (von 15. Juni bis 5. September)
Sonntags und Feiertags

Samstags 6.00 bis 13.00 Uhr
Sonntags und Feiertags 6.00 bis 22.00 Uhr
am Karfreitag von 14.00 - 22.00 Uhr
am Ostermontag von 6.00 - 22.00 Uhr

Betroffene Fahrzeuge:

Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5t oder einer Gesamtlänge von über 14 m

Gebiet:

-) Autobahn: Ljubljana-Naklo und Vrba-Grenzübergangsstelle Karawankentunnel (Grenze zu Österreich)
-) Bundesstr Nr1: Naklo-Podtabor und Lesce-Vrba
-) Bundesstr Nr1-1: Podtabor-Grenzübergangsstelle Ljubelj (Grenze zu Österreich)
-) Autobahn: Ljubljana-Visnja Gora-Cebulica
-) Bundesstr Nr1: Visnja Gora-Otocec-Grenzübergangsstelle Obrezje (Grenze zu Kroatien)
-) Autobahn: Ljubljana-Razdrto-Cebulica
-) Bundesstr Nr. 10: Razdrto-Koper
-) Bundesstr Nr. 2: Koper-Grenzübergangsstelle Secovlje (Grenze zu Kroatien)
-) Bundesstr Nr. 10/4: Postojna-Ilirska Bistrica-Grenzübergangsstelle Jelsane (Grenze zu Kroatien)
-) Bundesstr Nr. 12: Kozina-Grenzübergangsstelle Starod (Grenze zu Kroatien)
-) Bundesstr Nr. 10-6: Senožece-Grenzübergangsstelle Sezana (Grenze zu Italien)
-) Bundesstr Nr. 10-5: Razdrto-Grenzübergangsstelle Nova Gorica- Sempeter (Grenze zu Italien)
-) Bundesstr Nr. 10 Sentilj-Maribor-Hoce und Arja vas-Crnuce
-) Autobahn(s) Nr. 10: Hoce-Arja vas
-) Bundesstr Nr. 10-1: Pocehova-Murska Sobota-Lendava
-) Bundesstr Nr. 12-1: Lendava-Grenzübergangsstelle Dolga vas (Grenze zu Ungarn)
-) Bundesstr Nr. 3: Maribor-Hajdina-Ormoz
-) Bundesstr Nr. 11: Hajdina-Grenzübergangsstelle Gruskovje (Grenze zu Kroatien)
-) Bundesstr Nr. 3-3: Devina-Hajdina
-) Regionalstr Nr. 354: Ormoz-Grenzübergangsstelle Sredisce am Drava (Grenze zu Kroatien)
-) Regionalstr Nr. 347: Spuhlja-Grenzübergangsstelle Zavre

SPANIEN

Kein allgemeines Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme von Gefahrguttransporten.

An bestimmten Tagen (an Sonn- und Feiertagen zwischen 17.00 und 24.00 Uhr oder zum Beginn/Ende der Sommerferien) können aufgrund der zu erwartenden Verkehrsdichte regionale Fahrverbote - vor allem auf den Nationalstraßen-Zufahrten nach Barcelona und Madrid - verhängt werden, die über die spanische Presse kurzfristig bekanntgegeben werden. Es empfiehlt sich immer, einen Zollagenten zu Rate zu ziehen.

Spezielle Fahrverbote:

Für den Transport gefährlicher Güter besteht ein generelles Fahrverbot an
-) Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 - 24.00 Uhr sowie am 1. und 31. Juli und am 1. August eines jeden Jahres in der Zeit von 0 - 24 Uhr.

-) Am Vortag eines Feiertages - aber nicht an Samstagen - von 13.00 - 24.00 Uhr.

Auf den Zufahrtsstraßen von und nach Madrid gelten für LKW über 3,5t Gesamtgewicht die nachfolgenden Fahrverbote:

-) aus Madrid heraus: freitags von 15.00 - 24.00 Uhr

samstags von 10.00 - 15.00 Uhr

-) in Richtung Madrid: sonntags von 15.00 - 24.00 Uhr

-) auf der N601, M501, M505: an den oa Tagen und Zeiten in beiden Richtungen.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Fahrverbot an:

Samstagen (von 1. Juli bis 31. August)

Sonntagen, Feiertagen

Samstags von 7.00 bis 20.00 Uhr

Sonntags, Feiertags von 0.00 bis 22.00 Uhr

Betroffene Fahrzeuge:

Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5t sowie für Fahrzeugkombinationen

Gebiet:

Autobahnen, internationale Straßen und Nationalstraßen 1. Ordnung

Ausnahmen:

Beförderungen leicht verderblicher Waren und lebender Tiere.

Einsatz von Fahrzeugen zur Be- und Entladung von Zügen oder Schiffen sowie bei Naturkatastrophen.

TÜRKEI

Fahrverbot an folgenden Tagen auf folgenden Strecken:

an Sonn- u. Feiertagen und zu religiösen Anlässen (z.B. Ramadan)
von 7.00 - 10.00 und von 17.00 - 22.00 Uhr auf einer Vielzahl von Hauptverkehrsstraßen und Brücken.

an Sonn- u. Feiertagen von 7.00 - 10.00 Uhr auf der E5 zw. Edirne und Istanbul
von 17.00 - 22.00 Uhr in Gegenrichtung.

Die zu den gleichen Zeiten in größeren Städten bestehenden Fahrverbote sind z.T. aufgehoben, werden aber in der Praxis noch hin und wieder angewandt (und bei Kontrollen dann unter Strafe gestellt).

Betroffene Fahrzeuge:

alle Lkw

Ausnahmen:

Beförderung von lebenden Tieren und Obst und Gemüse

Erlaubnis durch eine Sondergenehmigung:

Sondergenehmigungen sind unter Angabe von Name, Klasse und Unterklasse des Gutes beim Ministerium für Öffentliche Arbeiten in Ankara oder über das Verbindungsbüro der türkischen Gewerbeorganisation U.N.D. in Kapikule zu beantragen:

Organisation des gewerblichen Straßengüterverkehrs

Uluslararası Nakliyeciler Derneği (UND)

Niepetiye Caddesi

Seheryildizi Sokak, No.10

TR-80630 Etiler/Istanbul

Tel.: 0090/212/287 1089, 287 0912/13, 287 0985

Fax: 0090/212/287 0980/81

Sitz in Kapikule:
Londra Kamping Tesisleri
3 pasaj No. 8
TR-Kapikule/Edirne
Tel.: 0090/284/238 22 28
Fax: 0090/284/238 24 899

Verkehrsministerium
T.C. Ulaştırma Bakanlığı
Milli Kütüphane arkası
91 Sokak 5
TR-Emek/Ankara
Tel.: 0090/312/212 67 30
Fax: 0090/312/212 43 00, 212 49 00

UKRAINE

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen

UNGARN

Fahrverbot an:

Samstagen, Sonntagen, Feiertagen

15. Juni bis 31. August: Samstags 8.00 bis 24.00 Uhr
15. Juni bis 31. August: Sonntags 0.00 bis 22.00 Uhr
1. September bis 14. Juni: Sonntags 8.00 bis 22.00 Uhr
1. Jänner bis 31. Dezember: Feiertags 8.00 bis 22.00 Uhr

Betroffene Fahrzeuge:

LKW über 7,5t zul Gesamtgewicht

Gebiet:

gesamtes ungarisches Straßennetz

Ausnahmen:

Beförderungen von lebenden Tieren sowie von verderblichen Gütern sowie Fahrzeuge ohne Ladung auf dem Weg von der Grenze zum Beladeort in Ungarn (was durch entsprechende Papiere jeweils nachgewiesen werden muss).
Verstöße werden mit Strafen bis zu 50.000,- Forint geahndet.

ZYPERN

Kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen.

Quelle: ÖAMTC